



Fallop 5

105

Staatsanwaltschaft Münster

Staatsanwaltschaft Münster Postfach 59 21 48135 Münster

Postfach 59 21
48135 Münster
Telefon
(02 51) 4 94-1
Durchwahl
(02 51) 4 94-3 49

Horstkotte und Partner
Wirtschaftsberatungs-- und
Treuhandgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft
z. Hd. Herrn Dipl.-Finanzwirt
Rolf Freundlieb
Kirchplatz 10

Datum 13.12.1996

Geschäfts-Nr.:
(Bitte bei allen Schreiben anhängen)
44 Js 966/96

49525 Lengerich

Betr.:

Ermittlungsverfahren gegen den Steueramtsrat Werner Borcharding
wegen Verletzung des Steuergeheimnisses u. a.

Bezug:

Ihre Strafanzeige gegen Unbekannt vom 30.05.1996

Sehr geehrter Herr Freundlieb!

Ich habe das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachtes gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Der Beschuldigte konnte als ein Verantwortlicher für die anonyme Strafanzeige vom 12.04.1995 gegen den ehemaligen Finanzpräsidenten der OFD Münster, Wilhelm Wendt, wegen Rechtsbeugung ermittelt werden.

Sie werfen dem Beschuldigten vor, im Zusammenhang mit der Erstattung der Ihnen inhaltlich bekannten anonymen Strafanzeige bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Bochum das Steuergeheimnis verletzt zu haben.

Entgegen Ihrem Vorbringen ging die anonyme Anzeige jedoch nicht bei der Staatsanwaltschaft Bochum, sondern bei der Generalstaatsanwaltschaft in Hamm am 20.04.1995 ein. Der Generalstaatsanwalt hat die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft am 26.04.1995 dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Bochum übertragen.

Der Beschuldigte hat sich hingegen auch nicht durch Erstattung der anonymen Strafanzeige bei der Generalstaatsanwaltschaft wegen Verletzung des Steuergeheimnisses gemäß § 355 StGB strafbar gemacht.

Für die Verfolgung eines entsprechenden Vergehens mangelt es bereits an dem gemäß § 355 Abs. 3 StGB erforderlichen Strafantrag. Strafantragsberechtigter ist grundsätzlich der Dienstvorgesetzte des jeweiligen Amtsträgers.

Der Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion Münster ist seit dem 14.05.1996 darüber informiert, daß der Beschuldigte Borcharding die anonyme Anzeige abgeschickt hatte. Die Strafantragsfrist des § 77 b StGB von drei Monaten, deren Lauf mit dem vorgenannten Tag begann, ist mittlerweile verstrichen.

Von einer Nachfrage bei dem betroffenen Steuerpflichtigen als weiterem Strafantragsberechtigten, ob dieser seinerseits Strafantrag stellen möchte, habe ich abgesehen, da ein Vergehen der Verletzung des Steuergeheimnisses bereits tatbestandlich nicht vorliegt.

Die Offenbarung steuerlicher Geheimnisse im Rahmen der anonymen Anzeige geschah nämlich nicht „unbefugt“.

Nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 a AO ist die Offenbarung steuerlich relevanter Verhältnisse im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 AO u. a. zulässig, wenn Verbrechen bzw. vorsätzliche schwere Vergehen gegen den Staat und seine Einrichtungen verfolgt werden oder verfolgt werden sollen.

Inhalt der anonymen Strafanzeige war u. a. der Vorwurf der Rechtsbeugung gegen den ehemaligen Finanzpräsidenten der OFD Münster im Zusammenhang mit der Einstellung eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Zwar wurde das hieraufhin eingeleitete Verfahren im Hinblick auf den Beschuldigten Wendt mit Verfügung vom 18.01.1996 sowie im Hinblick auf die weiteren Beschuldigten Dr. Notthoff und Alberternst mit Verfügung vom 27.08.1996 jeweils mangels hinreichenden Tatverdachtes einge-

stellt. Dieser Umstand steht vorliegend einer Befugnis zur Offenbarung der steuerlichen Geheimnisse nicht entgegen. Wie dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 30 Abs. 4 Nr. 5 a AO zu entnehmen ist, ist die Offenbarung bereits zulässig, wenn Verbrechen verfolgt werden sollen. Bei der angezeigten Tat handelt es sich um ein Verbrechen nach § 336 StGB. Wie bei anderen Strafanzeigen auch, obliegt die Durchführung der durchzuführenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft (§ 152 StPO). Die Frage, ob nach Durchführung der Ermittlungen hinreichender Tatverdacht besteht und Anklage erhoben wird, ist nicht mehr (allein) von dem Anzeigegestatter abhängig. Wenn ein Ermittlungsverfahren - wie vorliegend - gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurde, ist dies ihm andererseits nicht anzulasten, es sei denn, er hätte die Vorwürfe zumindest leichtfertig erhoben, wie die gesetzlichen Regelungen des § 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen) bzw. § 469 StPO (Kostenpflicht des Anzeigenden) zeigen.

Von einem leichtfertigen Verhalten des Beschuldigten kann allerdings keine Rede sein. Der Kern seines Vorwurfes, daß nämlich ein Steuerstrafverfahren mit beträchtlichem steuerlichen Schaden zu Unrecht gemäß § 170 Abs. 2 StPO seitens der Steuerfahndung und Oberfinanzdirektion Münster eingestellt worden ist, ist nach den bisher durchgeführten Ermittlungen nicht als unrichtig zu bewerten. Deshalb erfolgte die Verfahrenseinstellung hinsichtlich der Beschuldigten Dr. Notthoff und Alberternst auch lediglich aufgrund des Umstandes, daß die subjektiven Voraussetzungen einer Rechtsbeugung nach § 336 StGB nicht nachzuweisen waren.

Ein leichtfertiges Verhalten des Beschuldigten scheidet bei dieser Sachlage aus; ob aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften, nicht ohnehin eine gesetzliche Verpflichtung bestand, den Sachverhalt bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen bzw. ob das zugrundeliegende Steuerstrafverfahren nicht gemäß § 386 Abs. 4 AO der Staatsanwaltschaft zur Übernahme der Ermittlungen hätte angeboten werden müssen, kann daher dahinstehen.

✓ CA

Der Beschuldigte hat sich auch nicht wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses nach § 353 b Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Voraussetzung für eine Strafbarkeit ist in jedem Fall, daß durch eine unbefugte Offenbarung von Dienstgeheimnissen wichtige öffentliche Interessen gefährdet wurden.

Vorliegend handelte es sich um einen Sachverhalt, der in objektiver Hinsicht den Verdacht eines Verbrechens begründete. Die Weitergabe entsprechender Informationen an die Staatsanwaltschaft, die allein zur Verfolgung derartiger Straftaten berufen ist, vermochte wichtige öffentliche Interessen in keiner Weise zu gefährden, da die Beamten der Staatsanwaltschaft ebenfalls der Geheimhaltungspflicht bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages unterliegen.

Der Beschuldigte hat sich durch die anonyme Anzeigeerstattung auch nicht wegen falscher Verdächtigung gemäß § 164 StGB strafbar gemacht.

Daß es sich um eine Falschinformation der Staatsanwaltschaft handelte, wird von Ihnen nicht vorgetragen und hat sich durch die weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bislang auch nicht bestätigt.

In Ermangelung eines hinreichenden Tatverdachtes habe ich daher das Verfahren eingestellt.

Hochachtungsvoll

(Franke)

Staatsanwalt